

**Rechtsverbindlich ist ausschließlich der in der jeweils
aktuellen Fassung erschienene Text der Amtlichen
Mitteilung der
Universität zu Köln.**

Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang Information Systems
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
vom 25.06.2008

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Erstfassung	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 40/2008	01.10.2008

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Berichtigung der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 2008	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 81/2008	01.10.2008
Änderungsordnung vom 24. August 2009	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 69/2009	01.10.2009
Zweite Änderungsordnung vom 02. August 2010	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 57/2010	01.10.2010
Dritte Änderungsordnung vom 04. August 2011	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 48/2011	01.10.2011
Vierte Änderungsordnung vom 23. August 2012	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 37/2012	01.10.2012
Fünfte Änderungsordnung vom 10. Juli 2013	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 45/2013	01.10.2013
Sechste Änderungsordnung vom 26. September 2014	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 44/2014	01.10.2014
Siebte Änderungsordnung vom 16. September 2015	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 110/2015	01.10.2015

Achte Änderungsordnung vom 12. September 2016	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 112/2016	01.10.2016
Neunte Änderungsordnung vom 11. September 2018	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 75/2018	01.10.2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG	4
§ 1	Studienziel und Akademischer Grad	4
§ 2	Zulassung zum Studiengang	4
§ 3	Aufbau des Studiums und StudENUMfang	4
§ 4	Module und Leistungspunkte	5
§ 4a	Lehrveranstaltungsformen	5
§ 5	Prüfungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen	6
§ 5a	Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	9
§ 6	Prüfungsausschuss	10
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 8	Zulassung zu den Prüfungen	14
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht	14
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen ..	15
§ 11	Anrechnung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	16
§ 12	Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen	17
§ 13	Fachgruppe Major	17
§ 14	Wahlmöglichkeiten der Minor mit Art und Umfang.....	18
§ 15	Masterarbeit	19
§ 15a	Prüfungsakte	20
§ 16	Zusatzmodule	20
§ 17	Abschluss der Masterprüfung.....	21
§ 18	Masterzeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement	21
II.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	21
§ 19	Studienorganisation	21
§ 20	Ungültigkeit der Masterprüfung	21
§ 21	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	22
§ 22	Auslaufbestimmungen	22
	ÜBERSICHT ÜBER DIE ANHÄNGE.....	23

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

§ 1 Studienziel und Akademischer Grad

(1) ¹Information Systems befasst sich mit der Konzeption, Entwicklung, Einführung, Wartung und Nutzung von Systemen der computergestützten Informationsverarbeitung. ²Der Masterstudiengang Information Systems bereitet auf eine künftige spezifische Tätigkeit als Expertin beziehungsweise Experte, Beraterin beziehungsweise Berater und Führungskraft in Wirtschaft und Verwaltung vor. ³Im Studiengang bestehen vielfältige Möglichkeiten der stärker betriebswirtschaftlichen oder stärker informationstechnischen Schwerpunktsetzung. ⁴Damit sollen Studierenden Flexibilität und Vielfalt bei der Ausrichtung und Gestaltung von individuellen Kompetenzprofilen gewährt werden. ⁵Zu weiteren beruflichen Perspektiven zählen auch Tätigkeiten in Forschung und akademischer Lehre. ⁶Studierende erwerben die Kompetenz, Fragen und Probleme in den genannten Tätigkeitsbereichen und Fachgebieten theoriegeleitet zu reflektieren und methodengeleitet rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Konzepte und Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. ⁷Das Studium vermittelt die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und berufspraktische Vorgehensweisen anzueignen.

(2) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln verleiht aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums den akademischen Grad:

Master of Science in Information Systems (M.Sc.).

§ 2 Zulassung zum Studiengang

(1) Das Studium kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in einer eigenen Ordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) ¹Das Masterstudium umfasst den Erwerb von 120 Leistungspunkten. ²Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) verwendet, so dass ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Punkt im Sinne dem ECTS entspricht. ³Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit mit „ausreichend (4,0)“ oder besser gemäß § 9 bewertet wurde.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in die Fachgruppe Major mit 48 Leistungspunkten nach § 13, die zwei Fachgruppen mit je einem Minor mit 24 Leistungspunkten nach § 14 und der Masterarbeit einschließlich Thesis-Seminar (§ 15 Absatz 1) mit 24 Leistungspunkten.

(3) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten berücksichtigt den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. ²Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ³Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Es sind im Mittel 60 Leistungspunkte pro Studienjahr zu erwerben. ⁵Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ⁶Die Fakultät verabschiedet vor Beginn eines Wintersemesters einen Studienplan für jede Fachgruppe, sofern sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben. ⁷Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Module und Leistungspunkte

(1) ¹Das Studium der Fachgruppen ist in Module gegliedert. ²Die Studierenden absolvieren ihr Studium durch den regelmäßigen Besuch der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erfolgreiche Ablegung der zugehörigen Prüfungen. ³Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen und eigenständigen Studien, die sich einem bestimmten thematischen Schwerpunkt oder einer ausgewiesenen Problemstellung widmen. ⁴Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. ⁵Die einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen spezifiziert und werden den Studierenden spätestens zusammen mit den Studienplänen durch Aushang bekannt gegeben. ⁶Module, die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden, können vorsehen, dass vor der Zulassung zur Modulprüfung bestimmte in Übungen oder Praktika zu erbringende Leistungen oder die erfolgreiche Ablegung einer oder mehrerer anderer Modulprüfungen nachgewiesen werden müssen.

(2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage von Prüfungsleistungen nachgewiesen. ²Die Zahl der Leistungspunkte für jedes Modul ergibt sich aus den Anhängen dieser Ordnung.

(3) In jedem Modul hat der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4a Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten.

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen,
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen,
- c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten,
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden,
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen,
- f) Sprachkurs: Veranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient,
- g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit,

- h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbildung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgt in diesem Fall nach den Bestimmungen der Ordnung zur Teilnahmebeschränkung in Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht. ⁵Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Zulassung zur Teilnahme an der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.

(4) ¹Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b, sofern sie die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses durch Vortrag und Diskussion zum Ziel haben, nach Absatz 1 c, soweit es sich um praktische Übungen handelt, und nach Absatz 1 d-f oder vergleichbare Lehrveranstaltungen können eine regelmäßige Teilnahme voraussetzen. ²Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen

(1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Form und Inhalt der einzelnen Modulprüfungen sind in den Anhängen geregelt und werden in den Modulbeschreibungen bei Bedarf erläutert.

(2) ¹Alle Prüfungen eines Moduls werden mindestens in dem Semester angeboten, in dem das Modul abgeschlossen wird. ²Für eine nicht bestandene Prüfung findet spätestens im darauf folgenden Semester eine Wiederholungsprüfung statt, soweit die Prüfung in diesem Folgesemester nicht regulär angeboten wird. ³Dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Satz 1 Buchstaben c) bis g). ⁴Für die Pflichtmodule sowie die Masterarbeit findet das Zweiprüferprinzip nach § 65 Absatz 2 HG Anwendung.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:

- a) Klausuren:

Klausuren: In den Klausuren soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. Dabei können den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 5a durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfungen:

In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Prüfungsleistungen im Rahmen von Praktischen Übungen:

Hierzu zählen insbesondere die Lehrtätigkeit in einer vorgegebenen Anzahl an Unterrichtsveranstaltungen mit der hierfür notwendigen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung, der Bericht zu den Praktischen Übungen oder ähnliche, zeitraumbezogene Leistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.

d) Prüfungsleistungen im Rahmen von (Forschungs-)Projekten:

Hierzu zählen insbesondere der Projektbericht, die Erhebung, Dokumentation, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials, die Entwicklung von Trainingskonzepten und multimedialen Präsentationen, die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware) oder ähnliche, zeitraumbezogene Leistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.

e) Prüfungsleistungen im Rahmen von Fallstudien, Simulations- und Planspielen:

In einer Fallstudie, einem Simulations- oder einem Planspiel ist die gemeinsame Bearbeitung einer Problemsituation vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Einarbeitung in die vorgesehene Problemsituation und deren Präsentation, die Auseinandersetzung mit der zugewiesenen Rolle, die individuelle und gemeinsame Bearbeitung der anstehenden Aufgaben sowie die Dokumentation und Begründung der getroffenen Entscheidungen.

f) Hausarbeiten:

Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 10 Absatz 7 Anwendung.

g) Referate:

Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Soweit keine weiteren Prüfungsleistun-

gen mit dem Referat verknüpft sind, erfolgt die Bekanntgabe der Note, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, unverzüglich im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Die weiteren Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

²Eine Verknüpfung der Prüfungsformen für eine Modulprüfung sowie die Aufteilung einer Klausur in mehrere Teilklausuren sind zulässig; für Teilklausuren gelten die Maßgaben dieser Prüfungsordnung entsprechend. ³In diesem Fall sind die Prüfungsformen, der jeweilige Anteil an den im Modul zu erwerbenden Leistungspunkten und die Rechtsfolgen bei Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsteilen in der Modulbeschreibung zu spezifizieren. ⁴Die in den Anhängen dieser Ordnung verzeichneten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßige Prüfungsform. ⁵Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. ⁶Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Satz 1 nicht benannt werden. ⁷Diese sind in der Modulbeschreibung zu benennen und durch Aushang vor Veranstaltungsbeginn durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu machen. ⁸Auf Antrag kann darüber hinaus der Prüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeichnete Prüfungsformen zulassen. ⁹Diese Änderungen sind für den einmaligen Prüfungstermin durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Moduls per Aushang bekannt zu geben.

(4) ¹Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. ²Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen oder den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die eKlausur ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. ⁵In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. ⁶Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. ⁷Den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten ist gemäß § 9 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. ⁸Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(5) ¹Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung beziehungsweise chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Schreibverlängerung um bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeiten ist möglich. ³Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung zu stellen.

(6) ¹Die Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgenommen. ²Eine Masterarbeiten können in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller auch in englischer Sprache angefertigt werden. ³Den Prüfungen zugrunde liegende Lehrveranstaltungen können entsprechend der Modulbeschreibung auch in englischer Sprache abgehalten werden. ⁴Die Aufgabenstellungen der zugehörigen Prüfungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben. ⁵Die Prüflinge können in diesem Fall die Prüfung wahlweise

in deutscher oder in englischer Sprache ablegen. ⁶Für Module, für die eine Wahl- und Kompensationsmöglichkeit besteht, kann nach Maßgabe der Modulbeschreibung und bei Ankündigung vor Veranstaltungsbeginn durch die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer die Prüfung auch ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

(7) ¹Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. ²Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, ist bei der Meldung zu einer Prüfung die zugehörige Fachgruppe anzugeben. ³Jede Prüfung kann in einem Prüfungstermin nur zu einer Fachgruppe gemeldet werden. ⁴Ohne Meldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistung. ⁵Von der Meldung zu einer Prüfung kann in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgetreten werden. ⁶Die für die Meldungen und den Rücktritt von Prüfungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden durch Aushang bekannt gemacht.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor einer Prüfung, durch Aushang bekannt.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist oder die Bewertung der Prüfungsleistung bekannt gegeben wurde.

§ 5a Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. ⁴Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und der Prüfungskandidaten festzustellen. ²Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen oder die Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ⁴Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ⁵Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft“.

(6) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für alle Masterstudiengänge, außer dem Masterstudiengang Gesundheitsökonomie, einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Masterprüfung erteilen die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter oder die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Prüfungsamtes oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. fünf weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 4 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(6) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 4 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(7) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(8) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 3 Ziffer 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 3 Ziffer 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. ³Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 3 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ⁴Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁶Das dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt. ⁷Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende beziehungsweise in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. ⁸Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich des Anhangs eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Er berichtet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der

Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung. ⁴Er legt unbeschadet der Befugnisse der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer fest, welche Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen, und gibt diese durch Aushang bekannt.

(11) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(12) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(13) ¹Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt der Fakultät zur Verfügung. ²Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter dieses Prüfungsamtes werden zu allen Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen.

(14) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁴Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁵Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁶Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁷Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(15) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, wenn sie beziehungsweise er Professorin beziehungsweise Professoren der Fakultät beziehungsweise habilitiertes Mitglied ist. ²Weitere Mitglieder beziehungsweise Angehörige der Fakultät, soweit diese nach § 65 Absatz 1 HG mit einer selbstständigen Lehrtätigkeit betraut werden, können von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüfern bestellt werden. ³Darüber hinaus können – mit deren Einverständnis – Professorinnen und Professoren und andere habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige der Universität zu Köln von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden, die – soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem betreffenden Fach eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. ⁴In begründeten Fällen ist ferner auf Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung durch die beziehungsweise den Vorsitzenden von weiteren in § 65 Absatz 1 HG genannten Personen möglich. ⁵Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln

ausgeschieden sind, nochmals von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden; vor einer Entscheidung über darüber hinausgehende Ausnahmen muss die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Stellungnahme der Prodekanin beziehungsweise des Prodekans für Lehre, Studium und Studienreform einholen. ⁶Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer werden auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes bekannt gegeben. ⁷Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch die beziehungsweise den Vorsitzenden auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer. ⁸Zur Beisitzerin beziehungsweise zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule einen einschlägigen Abschluss auf dem Masterniveau erworben hat.

(2) ¹Der Prüfling kann für die Masterarbeit die Prüferin (Themenstellerin) beziehungsweise den Prüfer (Themensteller) vorschlagen. ²Ein Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin beziehungsweise des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abzunehmenden Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel. ²Falls Hilfsmittel zugelassen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt.

(4) ¹Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. ²In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. ³Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. ⁴Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

⁵Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. ⁶Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 13a Absatz 3. ⁷Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den Prüfungsausschuss unzulässig. ⁸Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(5) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen; die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Es werden keine Zulassungen zum Prüfungsverfahren mehr ausgesprochen. ²Vor dem 30. September 2015 ausgesprochene Zulassungen behalten solange ihre Gültigkeit, bis das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist beziehungsweise nach § 22 diese Prüfungsordnung ausgelaufen ist, es sei denn, die Zulassung wird vorher widerrufen.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Versagungsgründe nach § 8 Absatz 2 a.F. bekannt werden.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Eine Vorkorrektur der Prüfungsleistungen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte ist zulässig. ³Die Korrektur von Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen. ⁴Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁶Findet das Zweiprüferprinzip nach § 5 Absatz 2 Satz 4 Anwendung, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus den Noten der Fachgruppen gemäß § 3 Absatz 2 und der Note der Masterarbeit im Verhältnis der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte zu einer Gesamtpunktzahl von 120 Leistungspunkten. ²Die Noten der Fachgruppen ergeben sich als Mittel der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung, die der jeweiligen Prüfungsleistung im Verhältnis der Leistungspunkte zum Gesamtvolumen der benoteten Prüfungsleistungen zukommt. ³Sofern das Ergebnis einer Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen ermittelt wird, ergibt sich die Note entsprechend einer in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung. ⁴Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die im Zeugnis über die bestandene Masterprüfung auszuweisenden Noten lauten bei einem Mittelwert

bis 1,5	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	=	gut,
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend und
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

⁶Daneben lautet in den Bescheinigungen über erbrachte Leistungen bei einer Bewertung über 4,0 die auszuweisende Note „nicht ausreichend“.

(3) Sind in der Masterprüfung die Noten aller Fachgruppen und der Masterarbeit „sehr gut“, lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „mit Auszeichnung“.

(4) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll den Prüflingen nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt werden. ²Abweichend von Satz 1 wird das Ergebnis einer mündlichen Prüfung dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. ³Die Bewertung der Masterarbeit soll dem Prüfling nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden. ⁴Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes bekannt gemacht; über das Ergebnis ihrer Masterarbeit werden die Studierenden durch schriftlichen Bescheid informiert.

(5) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann; ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht nicht.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁴In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁵Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragener Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten. ⁶Alles weitere regelt der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Prüfling einem anderen unzulässige Hilfestellung leistet oder den Ablauf der Prüfung stört. ³Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. ⁴Als Täuschungshandlung gilt auch, wenn eingereichte schriftliche Prüfungsleistungen fremde Inhalte aufführen, ohne dass diese als solche kenntlich gemacht sind. ⁵In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(4) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme zu beeinflussen, bleibt die von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen. ²Ferner werden Maluspunkte in doppelter Höhe zugewiesen. ³In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Aufsichtsführung können nach Abmahnung einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausschließen. ²Wird ein Prüfling von der Fortsetzung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, gilt diese als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(6) ¹Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird.

(7) ¹Wer die Tatbestände nach Absatz 3 oder 4 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß 63 Absatz 5 HG geahndet werden. ³Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ³Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung der anzuerkennenden Leistung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. ⁴Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen. ⁵Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung

durch das Rektorat beantragen. ⁶Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(5) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

(6) ¹Anerkennungen sind nur in einem Umfang möglich, dass für den Studienabschluss noch Leistungen in einem solch nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades nach dieser Prüfungsordnung berechtigt erscheint; insbesondere die Masterarbeit kann durchweg nicht angerechnet werden. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang anerkannt, dass nicht bereits die Masterprüfung nach § 12 Abs. 4 endgültig nicht bestanden ist. ³Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(7) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen, die während des Studiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, müssen spätestens drei Monate nach Wiederaufnahme des Studiums an der Fakultät gestellt werden. ²Sofern zu diesem Zeitpunkt durch die andere Hochschule noch kein Leistungsnachweis ausgestellt wurde, verlängert sich die Frist um drei Monate nach Ausstellung dieses Nachweises. ³Verfristete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wurde. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind frei wiederholbar, solange der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht beziehungsweise die Masterprüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.

(2) ¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erhält der Prüfling Maluspunkte in der Höhe der Leistungspunktzahl, die der Prüfungsleistung zugewiesen ist. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid. ³Diese Regelung gilt nicht für die Masterarbeit.

(3) ¹Eine mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. ²Die Meldung zum zweiten Versuch muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs erfolgen. ³Versäumt ein Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ⁴Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 2 Nr. 5 HG. ⁵Ein dritter Versuch sowie der zweite Versuch einer bestandenen Masterarbeit sind ausgeschlossen.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn dem Prüfling aufgrund nicht bestandener Prüfungsleistungen 36 Maluspunkte zugewiesen wurden oder wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist.

(5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder ist der Prüfungsanspruch erloschen, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 13 Fachgruppe Major

¹Im Major sind 48 Leistungspunkte zu erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Module des Major erfolgt in Anhang 1 und in den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 14 Wahlmöglichkeiten der Minor mit Art und Umfang

¹Im Masterstudium sind zwei Minor zu belegen. ²Den Studierenden stehen dabei die folgenden Minor zur Wahl:

1. Accounting (Anhang 2.1),
2. Asset Management (Anhang 2.2),
3. Bankbetriebslehre (Anhang 2.3),
4. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Anhang 2.5),
5. Computer Science (Anhang 2.6)
6. Controlling (Anhang 2.7),
7. Corporate Development - Strategy, Organization and Human Resources (Anhang 2.8),
8. Finance (Anhang 2.9),
9. Gesundheitsökonomie (Anhang 2.10),
10. Handelsmanagement (Anhang 2.11),
11. Internationale Beziehungen (Anhang 2.12),
12. Marketing (Anhang 2.13),
13. Medienmanagement (Anhang 2.14),
14. Politikwissenschaft (Anhang 2.15),
15. Produktions- und Logistikmanagement (Anhang 2.16),
16. Soziologie und empirische Sozialforschung (Anhang 2.17),
17. Statistik und Ökonometrie (Anhang 2.18),
18. Supply Chain Management (Anhang 2.19),
19. Versicherungsbetriebslehre (Anhang 2.20),
20. Wirtschafts- und Sozialpsychologie (Anhang 2.21),
21. Wirtschaftsprüfung (Anhang 2.22),
22. Studies Abroad in Management, Economics, Social Sciences (Anhang 2.23),
23. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Anhang 2.24).

³Der Minor Nr. 13 (Medienmanagement) kann nach Ende des Wintersemesters 2015/16 nicht mehr begonnen werden. ⁴Prüfungsleistungen aus dem in Satz 3 genannten Minor werden unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig angeboten. ⁵Sofern der Minor bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, werden die in diesem Minor erfolgreich abgelegten Prüfungen in den zum Wintersemester 2015/16 einzurichtenden Minor „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ verschoben; durch ein geeignetes Lehrangebot sorgt die Fakultät dafür, dass dieser Minor von den Studierenden, die von der Streichung des in Satz 3 genannten Minor betroffen sind, bis zum Auslaufen dieser Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann. ⁶In jedem der beiden Minor sind jeweils 24 Leistungspunkte zu erwerben und regelmäßig vier Module zu studieren. ⁷Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in den Anhängen 2.1 bis 2.24 und in den entsprechenden Modulbeschreibungen. ⁸Die Wahl des Minor erfolgt durch die erstmalige Meldung zu einer Prüfungsleistung in diesem Minor. ⁹Mit der Meldung zur Ablegung einer dritten Prüfungsleistung in einem Minor legt sich der Prüfling auf den jeweiligen Minor rechtsgültig fest; ein Wechsel des Minor ist danach ausgeschlossen. ¹⁰Dies gilt auch, sofern alle oder einige der Meldungen fristgerecht zurückgenommen wurden oder ein nachträglicher Rücktritt genehmigt wurde. ¹¹Ein zweiter Wechsel des Minor ist ausgeschlossen. ¹²Soweit im abgewählten Minor abgelegte Prüfungsleistungen nicht auf den neuen Minor oder den Major anrechenbar sind, gehen diese Prüfungsleistungen nicht in die Masterprüfung ein. ¹³Hingegen werden die im ursprünglichen Minor erworbenen Maluspunkte aufrechterhalten.

§ 15 Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit soll ein Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für die mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit erhält der Prüfling 24 Leistungspunkte. ³Sofern die Arbeit aus dem Bereich des Major entnommen wird, geht ein verpflichtendes Thesis-Seminar im Umfang von 3 Leistungspunkten in die Bewertung mit ein. ⁴Die Prüfungsleistung im Thesis-Seminar besteht aus einem Referat.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit soll in der Regel dem Bereich des Major entnommen werden. ²Das Thema kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin beziehungsweise jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ausgegeben werden, sofern diese Angehörige oder Mitglied beziehungsweise dieser Angehöriger oder Mitglied der Fakultät ist. ³Darüber hinaus kann, auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigen, dass das Thema dem von der bzw. vom Studierenden gewählten Minor entnommen wird. ⁴Die Anzahl der auszugebenden Masterarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Masterarbeiten hinzuwirken.

(3) Zur Anfertigung der Masterarbeit darf sich melden, wer vorbehaltlos zugelassen ist und in der Masterprüfung des Majors 36 Leistungspunkte erworben hat beziehungsweise soweit das Thema einem Minor nach § 14 zugeordnet wird, der Prüfling vorbehaltlos zugelassen ist und in der Masterprüfung des entsprechenden Minor 18 Leistungspunkte erworben hat.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller für die Masterarbeit, nachdem dem Prüfling Gelegenheit gegeben worden ist, sein Vorschlagsrecht nach § 7 Absatz 2 auszuüben. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzuliefern ist. ³Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit und das Thesis-Seminar beträgt entsprechend den zu vergebenden Leistungspunkten insgesamt 720 Arbeitsstunden und erstreckt sich regelmäßig auf das dritte und vierte Studiensemester. ²Die Abgabe muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas erfolgen. ³Der Umfang der Masterarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Absatz 5.

(7) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²In besonderen Härtefällen ist eine Rückgabe des Themas auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. ³In begründeten Einzelfällen kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu zwei Monate verlängert werden. ⁴Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die, den Bestimmungen des § 10 folgend, nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr bzw. ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Masterarbeit verknüpft sind. ⁵Die Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen Härtefalles oder eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁶Im

Fall einer Entscheidung nach Satz 4, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller.

(8) Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden sein.

(9) ¹Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.“ ³Wurde die Versicherung an Eides Statt falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 10 Absatz 7 Anwendung.

(10) Die Masterarbeit ist innerhalb der dem Prüfling mitgeteilten Frist gemäß Absatz 4 in zwei gebundenen Ausfertigungen sowie als Datei auf einem vom Prüfungsausschuss benannten lesbaren Datenträger im für diesen Masterstudiengang zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.

§ 15a Prüfungsakte

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus dem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, kann sie vernichtet werden. ²Schriftliche Prüfungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre ab Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, können sie vernichtet werden. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 16 Zusatzmodule

(1) ¹Der Prüfling kann sich zusätzlich zu den zu absolvierenden Modulen in höchstens zwei Zusatzmodulen Prüfungen unterziehen. ²Zusatzmodul kann insbesondere jedes nicht gewählte Modul des Studiengangs sein. ³Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Module als Zusatzmodule zulassen. ⁴Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entsprechend. ⁵Die Meldung zu einem Zusatzmodul ist erst nach der endgültigen Festlegung auf beide Minor möglich; nach dem Abschluss des Studiums nach § 17 Abs. 1 ist eine Meldung nicht mehr möglich.

(2) ¹Die Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Sie werden im Rahmen des transcript of records aufgeführt, darüber hinaus nicht weiter berücksichtigt.

§ 17 Abschluss der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald ein Prüfling 120 Leistungspunkte im Masterstudiengang, und zwar durch Modulprüfungen im Major 48 Leistungspunkte, in den beiden Minor jeweils 24 Leistungspunkte und der Masterarbeit 24 Leistungspunkte, erreicht hat.

(2) Ist die Masterprüfung gemäß § 12 Absätze 3 und 4 endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 18 Masterzeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält den Major und den gewählten Minor und deren Noten, die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. ³Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. ⁴Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Masterarbeit, ist das Datum, an dem die Masterarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet das Zeugnis.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 1 Absatz 2 beurkundet. ³Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) ¹Mit dem Zeugnis und der Urkunde über den Abschluss des Masterstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, die während des Studiengangs erbrachten Leistungen und deren Bewertungen (Leistungspunkte und Benotung) und über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs informiert, sofern diese nicht eigens in einem transcript of records ausgewiesen werden; des weiteren enthält es auch einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Abschlussnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. ²Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät.

(4) Prüflinge, die die Universität zu Köln ohne Abschluss dieser Masterprüfung verlassen oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungs- und Maluspunkte.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Studienorganisation

¹Die Fakultät organisiert den Studienverlauf so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Fakultät stellt unter anderem durch eine studiengangspezifische Studienberatung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Entsprechendes gilt hinsichtlich der Masterurkunde und des Diploma Supplement. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. ⁴Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach dem Absatz 1 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Über die Aberkennung des Mastergrades entscheidet die Fakultät.

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

§ 22 Auslaufbestimmungen

¹Diese Prüfungsordnung läuft mit Ablauf des Sommersemesters 2017 aus. ²Dies gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt nur noch die Masterarbeit nach § 16 zum Abschluss des Studiums erfolgreich ablegen müssen. ³Studierende, die mit Ablauf des Sommersemesters 2017 ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten die Gelegenheit, das Studium in ihrer bisherigen Studienrichtung nach den Bedingungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration in den Studienrichtungen Accounting and Taxation, Finance, Corporate Development, Supply Chain Management, Marketing, Media and Technology Management, für den Masterstudiengang Economics, für den Masterstudiengang Politikwissenschaft, für den Masterstudiengang Sociology and Social Research, für den Masterstudiengang Information Systems vom 16. September 2015 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 128/2015) in der gültigen Fassung fortzusetzen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26.11.2007 und des Rektorats vom 03.01.2008.

Köln, den 25.06.2008

gez.

Der Dekan

Der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Werner Mellis

ÜBERSICHT ÜBER DIE ANHÄNGE

Anhang 1: Major Information Systems

Anhang 2: Minor

- Anhang 2.1: Minor Accounting
- Anhang 2.2: Minor Asset Management
- Anhang 2.3: Minor Bankbetriebslehre
- Anhang 2.5: Minor Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Anhang 2.6: Minor Computer Science
- Anhang 2.7: Minor Controlling
- Anhang 2.8: Minor Corporate Development - Strategy, Organization and Human Resources
- Anhang 2.9: Minor Finance
- Anhang 2.10: Minor Gesundheitsökonomie
- Anhang 2.11: Minor Handelsmanagement
- Anhang 2.12: Minor Internationale Beziehungen
- Anhang 2.13: Minor Marketing
- Anhang 2.14: Minor Medienmanagement
- Anhang 2.15: Minor Politikwissenschaft
- Anhang 2.16: Minor Produktions- und Logistikmanagement
- Anhang 2.17: Minor Soziologie und empirische Sozialforschung
- Anhang 2.18: Minor Statistik und Ökonometrie
- Anhang 2.19: Minor Supply Chain Management
- Anhang 2.20: Minor Versicherungsbetriebslehre
- Anhang 2.21: Minor Wirtschafts- und Sozialpsychologie
- Anhang 2.22: Minor Wirtschaftsprüfung
- Anhang 2.23: Minor Studies Abroad in Management, Economics, Social Sciences

In den Anhängen verwandte Abkürzungen:

- FS Fallstudie (beziehungsweise Planspiel)
- HA Hausarbeit
- KL Klausur
- LP Leistungspunkte
- max. Es sind maximal die angegebene Anzahl an Leistungspunkten zu erwerben.
- mind. Es sind mindestens die angegebene Anzahl an Leistungspunkten zu erwerben.
- MP Mündliche Prüfung
- PR Projekt
- RE Referat
- so sonstige Prüfungsleistung
- AN Anrechnung

Anhang 1: Major Information Systems (48 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Requirements Engineering	KL / so / MP	6	Min. 24
Change Management	KL / so / MP	6	
Engineering Management	KL / so / MP	6	
Digital Transformation	KL	6	
Emerging Electronic Business	KL / so / MP	6	
Hauptseminar Entwicklung von Informationssystemen	RE / HA	6	Min. 6
Hauptseminar Information Management	RE / HA	6	
Selected Issues in Information Systems I	KL / so / MP	6	Max. 12
Selected Issues in Information Systems II	KL / so / MP	6	

Anhang 2: Minor

Anhang 2.1: Minor Accounting (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I	KL / MP	6	Min. 6
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II	KL / MP	6	
International Taxation	KL / MP	6	
Internationale Rechnungslegung	KL	6	Min. 6
Unternehmensbewertung	KL / MP	6	Min. 6
Strategic Controlling	KL / MP	6	
Operative Controlling	KL / MP	6	
Hauptseminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	RE / HA	6	Max. 6
Hauptseminar Controlling	RE / HA	6	
Hauptseminar Externe Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	RE / HA	6	
Selected Issues in Accounting and Taxation	KL / so	6	

Anhang 2.2: Minor Asset Management (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Investments	KL (60)	6	24
Asset Management	KL (60) / MP	6	
Risikomanagement in Banken	KL / MP	6	
Investmentbanking	KL / MP	6	
Corporate Valuation Theory	KL	6	
Empirical Finance	KL / so / MP	6	
Derivate	KL (60) / MP	6	
Statistical Analysis of Financial Market Data (Adv.)	KL (60) / so / PR / MP	6	
Fixed Income Management	KL (60) / RE / MP	6	
Ausgewählte Fragen der Finanzierungslehre	KL / so	6	

Anhang 2.3: Minor Bankbetriebslehre (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Risikomanagement in Banken	KL / MP	6	24
Investmentbanking	KL / MP	6	
Probleme des angewandten Risikomanagements bei Banken	KL / HA	6	
Hauptseminar Bankbetriebslehre	RE / HA	6	
Ausgewählte Probleme der Bankbetriebslehre	KL / PR / MP	6	
Management von Leasinggesellschaften	KL (60) / MP/HA	6	
Derivate	KL (60) / MP	6	
Fixed Income Management	KL (60) / RE / MP	6	

Anhang 2.5: Minor Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I	KL / MP	6	24
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II	KL / MP	6	
International Taxation	KL / MP	6	
Hauptseminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	RE / HA	6	
Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I	KL / MP	6	
Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre II	KL / MP	6	

Anhang 2.6: Minor Computer Science (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Parallele Algorithmen	KL / so / MP	9	18
Graphentheorie	KL / MP / so	9	
Logik für Informatiker	KL / MP / so	9	
Algorithmen zur linearen und diskreten Optimierung	KL / MP / so	9	
Automatisches Zeichnen von Graphen	KL / MP / so	9	
Computergraphik und Visualisierungsalgorithmen	KL / MP / so	9	
Effiziente Algorithmen	KL / MP / so	9	
Modellierung und Simulation	KL / MP / so	9	
Ausgewählte Fragestellungen der Informatik	KL / MP / so	9	
Hauptseminar Informatik	RE / HA	6	6

Anhang 2.7: Minor Controlling (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Operative Controlling	KL / MP	6	Min. 18
Strategic Controlling	KL / MP	6	
Value-Based Controlling	KL / MP	6	
Ausgewählte Fragen des Controlling	KL / MP	6	
Hauptseminar Controlling	RE / HA	6	
Empirical Finance	KL / so / MP	6	Max. 6
Ökonometrie	KL (60) / so / PR / MP	6	
Quantitative Methods in Risk Management (Adv.)	KL (60) / MP	6	
Lineare Modelle	KL (60) / so / MP	6	
Kausalanalyse	KL (60) / so	6	

Anhang 2.8: Minor Corporate Development – Strategy, Organization and Human Resources

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Corporate Development	KL / so	6	12
Strategic Management	KL (60) / so / MP	6	
Strategic Human Resource Management	KL / FS / MP	6	
Advanced Business Ethics	KL / RE / so	6	
Economics of Incentives in Organizations (Adv.)	KL / so	6	
Organisationstheorien	KL / RE / so	6	Min. 6
Strategic Alliances and Networks	KL / so / MP	6	
Behavioral Ethics (Adv.)	KL / RE / HA / so	6	
The Empirical Evaluation of Management Practices	KL / so	6	
Hauptseminar Unternehmensentwicklung und Organisation	RE / HA	6	
Hauptseminar Human Resource Management	RE / HA	6	Max. 6
Hauptseminar Business Policy and Logistics	KL (60) / RE / HA	6	
Advanced Seminar Corporate Development and Business Ethics	RE / HA / so	6	
Selected Issues in Business Ethics	KL / so	6	
Selected Issues in Business Policy and Logistics	KL / so	6	
Selected Issues in Corporate Development (International)	KL / so	6	
Selected Issues in Human Resource Management	KL / so	6	
Selected Issues in Corporate Development and Organizations	KL / so	6	

Anhang 2.9: Minor Finance (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Investments	KL (60)	6	Min. 18
Asset Management	KL (60) / MP	6	
Derivate	KL (60) / MP	6	
Corporate Valuation Theory	KL	6	
Risikomanagement in Banken	KL / MP	6	
Management von Leasinggesellschaften	KL (60) / MP/HA	6	
Value Based Management of Insurance Companies	KL / MP	6	
Insurance Economics	KL / MP	6	
Investmentbanking	KL / MP	6	
Fixed Income Management	KL (60) / RE / MP	6	
Corporate Risk Management	KL (60) / RE / so / MP	6	
Corporate Finance Theory	KL (60) / RE / so / MP	6	Max. 6
Hauptseminar Kapitalmärkte und Unternehmensfinanzen	RE / HA / so	6	
Hauptseminar Finanzinstitutionen	RE / HA	6	
Ausgewählte Fragen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I - Unternehmenspublizität	KL	6	
Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I	KL / MP	6	
Statistical Analysis of Financial Market Data (Adv.)	KL (60) / so / PR / MP	6	
Ausgewählte Fragestellungen in Finance	KL / RE / HA / so	6	

Anhang 2.10: Minor Gesundheitsökonomie (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Advanced Health Care Management	KL / so / MP	6	Min. 6
Management chronischer Krankheiten	KL / RE / HA	6	
Advanced Seminar I (Methods): Management in Health Care Systems	RE / HA / so	6	Min. 12
International Comparison of Health Care Systems	KL / HA	6	
Patientensicherheit und Risikomanagement	KL / MP	6	
Selected Issues in Health Care Management	KL / RE / HA / so	6	
Ethik des Gesundheitswesens	KL / MP	6	
Informationsprobleme in Gesundheitsmärkten	KL / MP	6	
Macroeconomics, Demographics and Health	KL/RE / HA	6	

Anhang 2.11: Minor Handelsmanagement (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Strategic Management in Retailing	KL / MP	6	Min. 18
Customer Relationship Management	KL / MP	6	
Marketing Performance Management	KL / MP	6	
E-Commerce	KL / HA / MP	6	
Ausgewählte Fragestellungen des Handelsmanagements	KL / HA / MP	6	
Practical Applications in Retailing	KL / HA / MP	6	
Quantitative Applications in Marketing	KL / HA / MP	6	
Selected Issues in Retailing	KL / so	6	Max. 6
Hauptseminar Handel und Kundenmanagement I	RE / HA	6	
Hauptseminar Handel und Kundenmanagement II	RE / HA	6	
Hauptseminar Handel und Kundenmanagement III	RE / HA	6	
Hauptseminar Supply Chain Management und Management Science	KL / RE / HA	6	

Anhang 2.12: Minor Internationale Beziehungen (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Hauptseminar Internationale Politik	RE / HA / so	6	24
Hauptseminar Außenpolitik	RE / HA / so	6	
Forschungsprojekt Außenpolitik	RE / HA / so	6	
Forschungsprojekt Internationale Politik	RE / HA / so	6	
Kolloquium Internationale Beziehungen	RE / HA / so	6	

Anhang 2.13: Minor Marketing (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Marketing Performance Management	KL / MP	6	Min. 18
Dienstleistungs- und Medienmarketing	KL / MP	6	
New Product Management	KL / so / MP	6	
Markenpolitik	KL (60)	6	
Customer Relationship Management	KL / MP	6	
Strategic Management in Retailing	KL / MP	6	
Ausgewählte Fragestellungen des Marketing	KL / MP	6	
Practical Applications in Retailing	KL / HA / MP	6	
Quantitative Applications in Marketing	KL / HA / MP	6	
E-Commerce	KL / HA / MP	6	
Selected Issues in Marketing	so / AN	6	
Hauptseminar Marketing und Marktforschung	RE / HA	6	Max. 6
Hauptseminar Marketing und Markenmanagement	RE / HA	6	
Hauptseminar Handel und Kundenmanagement I	RE / HA	6	
Hauptseminar Handel und Kundenmanagement II	RE / HA	6	
Hauptseminar Handel und Kundenmanagement III	RE / HA	6	

Anhang 2.14: Minor Medienmanagement (24 LP)²

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Enterprises, Markets and Strategies	KL / RE / MP	6	6
Media Economics	KL (60)	6	Min. 12
Media and Information Systems: Technologies, Applications, Economics of Digital Goods	KL / RE / MP	6	
Media and Technology Management Selected Issues	KL / RE / MP / so	6	
Media and Technology Management: Research and Publications	KL / RE / MP / so	6	
Media and Technology Management: Entrepreneurship / Project	KL / RE / MP / so	6	
Media and Technology Management Seminar	KL / RE / MP / so	6	
Marketing Performance Management	KL / MP	6	
Supply Chain Strategy	KL / FS / MP/so	6	Max. 6
Corporate Development	KL / so	6	
Strategic Management	KL (60) / so / MP	6	
Strategic Alliances and Networks	KL / so / MP	6	

Anhang 2.15: Minor Politikwissenschaft (24 LP)¹

Teilgebiete	Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Europäische Politik	Das politische System der EU: strategische und konzeptionelle Ansätze (Vorlesung)	KL / MP	6	24
	Hauptseminar Das politische System der EU: strategische und konzeptionelle Ansätze	KL / RE / HA / FS	6	
	Regieren und Politikgestaltung im EU-Mehrebenensystem (Vorlesung)	KL / MP	6	
	Forschungsprojekt Das politische System der EU	KL / RE / HA	6	
Vergleichende Politik	Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	KL (60) / RE / HA / so	6	
	Hauptseminar Vergleichende Politikwissenschaft	KL (60) / RE / HA	6	
	Vergleichende Analyse Politischer Ökonomie	KL (60) / RE / HA / so	6	
	Forschungsprojekt Vergleichende Politik	KL / RE / HA	6	
Internationale Beziehungen	Hauptseminar Internationale Politik	RE / HA / so	6	
	Hauptseminar Außenpolitik	RE / HA / so	6	
	Forschungsprojekt Außenpolitik	RE / HA / so	6	
	Forschungsprojekt Internationale Politik	RE / HA / so	6	
Politische Theorie	Politische Theorie und Ideengeschichte (Vorlesung)	KL / MP	6	
	Hauptseminar Politische Theorie	KL / RE / HA	6	
	Hauptseminar Politische und religiöse Ideen	KL / RE / HA	6	
	Forschungsprojekt Politische Theorie und Ideengeschichte	RE / HA / so	6	
	Ausgewählte Fragestellungen der Politikwissenschaft	KL / so	6	

Anhang 2.16: Minor Produktions- und Logistikmanagement (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Supply Chain Management und Produktion III (Material-Logistik und Bestandsmanagement)	KL / MP	6	Min. 12
Softwaresysteme für Supply Chain Management und Produktion	KL / FS / MP	6	
Optimization	PR	6	
Simulation	KL / RE / so	6	
Supply Chain Operations	KL / HA / FS / MP/so	6	
Management of Logistics Service Providers	KL / RE / HA	6	
Hauptseminar Supply Chain Management und Produktion	RE / HA	6	Max. 12
Hauptseminar Supply Chain Management und Management Science	KL / RE / HA	6	
Hauptseminar Business Policy and Logistics	KL (60) / RE / HA	6	
Selected Issues in Supply Chain Management	KL / so	6	

Anhang 2.17: Minor Soziologie und empirische Sozialforschung (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Lineare Modelle	KL (60) / so / MP	6	Min. 6
Kausalanalyse	KL (60) / so	6	
Spezielle Analyseverfahren	KL / so	6	
Spezielle Erhebungsverfahren	KL / so	6	
Handlungs- und Entscheidungstheorie	RE / HA	6	Max. 18
Sozialstruktur	RE / HA	6	
Vergleichende Sozialforschung	RE / HA	6	
Märkte, Institutionen und Organisationen	RE / HA	6	
Sozialer Wandel	RE / HA	6	
Ausgewählte Fragestellungen der Soziologie und der Empirischen Sozialforschung	KL / RE / HA	6	
Familie, Bildung, Migration	KL / RE / HA	6	

Anhang 2.18: Minor Statistik und Ökonometrie (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Statistik für Fortgeschrittene - Stochastische Modelle (Adv.)	KL (60) / so / PR / MP	6	12
Statistik für Fortgeschrittene - Statistisches Schließen (Adv.)	KL (60) / so / PR / MP	6	
Quantitative Methods in Risk Management (Adv.)	KL (60) / MP	6	12
Ökonometrie	KL (60) / so / MP	6	
Advanced Econometrics: Microeconometrics	KL (60) / so / PR / MP	6	
Advanced Econometrics: Time Series Analysis	KL (60) / so / PR / MP	6	
Advanced Applied Econometrics	KL	6	
Bayesian Econometrics	KL (60)	6	
Statistical Analysis of Financial Market Data (Adv.)	KL (60) / so / PR / MP	6	
Lineare Modelle	KL (60) / so / MP	6	
Kausalanalyse	KL (60) / so	6	
Spezialgebiete der Statistik	KL (60) / so / PR / MP	6	
Spezialgebiete der Ökonometrie	KL (60) / so / PR / MP	6	
Selected Topics: Econometrics	KL (60) / so / PR / MP	6	
Selected Topics: Statistics	KL (60) / so / PR / MP	6	
Seminar Statistics and Econometrics	RE / HA	6	

Anhang 2.19: Minor Supply Chain Management (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Supply Chain Management und Produktion I (Strukturen)	KL / MP	6	24
Supply Chain Management und Produktion II (Prozesse)	KL / MP	6	
Supply Chain Management und Produktion III (Material-Logistik und Bestandsmanagement)	KL / MP	6	
Supply Chain Strategy	KL / FS / MP/so	6	
Supply Chain Operations	KL / HA / FS / MP/so	6	
Logistics Concepts, Systems and Models	KL (60) / so / MP	6	
Strategic Alliances and Networks	KL / so / MP	6	
Management of Logistics Service Providers	KL / RE / HA	6	
Selected Issues in Supply Chain Management	KL / so	6	

Anhang 2.20: Minor Versicherungsbetriebslehre (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Insurance Economics	KL / MP	6	Min. 18
Value Based Management of Insurance Companies	KL / MP	6	
Rechnungswesen von Versicherungsunternehmen	KL / MP	6	
Versicherungskonzern und Rückversicherung	KL / MP	6	
Hauptseminar Versicherungsbetriebslehre	RE / HA	6	
Ausgewählte Fragestellungen der Versicherungsbetriebslehre	KL / RE / HA / so	6	
Risikomanagement in Banken	KL / MP	6	Max. 6
Fixed Income Management	KL (60) / RE / MP	6	
Corporate Risk Management	KL (60) / RE / so / MP	6	

Anhang 2.21: Minor Wirtschafts- und Sozialpsychologie (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Consumer Behavior	KL / RE / HA	6	24
Psychology of Leadership Skills	KL / RE / HA	6	
The Psychology of Strategic Interactions, Negotiations and Selling	KL / RE / HA	6	
Psychology of Money Management	KL / RE / HA	6	
Psychologie des Wohlfahrtsstaates	HA	6	
Wirtschafts- und sozialpsychologisches Hauptseminar	RE / HA / KL	6	
Empirisches Forschungspraktikum	RE / HA so / PR	6	
Ausgewählte Fragestellungen der Sozialpsychologie	KL / RE / HA	6	
Ausgewählte Fragestellungen der Ökonomischen Psychologie	KL / RE / HA	6	
Ausgewählte Fragestellungen der Markt- und Konsumpsychologie	KL / RE / HA	6	
Ausgewählte Fragestellungen der Organisationspsychologie	KL / RE / HA	6	

Anhang 2.22: Minor Wirtschaftsprüfung (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Unternehmensbewertung	KL / MP	6	24
Internationale Rechnungslegung	KL	6	
Ausgewählte Fragen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I - Unternehmenspublizität	KL	6	
Ausgewählte Fragen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II - Prüfung	KL	6	
Hauptseminar Externe Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	RE / HA	6	
Aktuelle Probleme in Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung	KL / so	6	

Anhang 2.23: Studies Abroad in Management, Economics, Social Sciences (24 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Studies Abroad in Management, Economics, Social Sciences	AN	24	24

Anhang 2.24: Minor Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (24 LP)³

Modul	Prüfungsform	LP	Soll-LP
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften I	KL / RE / HA / so	6	24
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften II	KL / RE / HA / so	6	
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften III	KL / RE / HA / so	6	
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften IV	KL / RE / HA / so	6	

¹ Es wird empfohlen, die Auswahl auf maximal zwei Teilgebiete der Politikwissenschaft zu konzentrieren.

² Dieser Minor kann nach Ende des Wintersemesters 2015/16 nicht mehr gewählt werden.

³ Dieser Minor kann nur gemäß den Regelungen in § 14 zugewiesen werden. Eine freie Wahl dieses Minors ist nicht möglich.